

7. Generalleutnant Mohammad Mehdi Nejad Nouri, Rektor der Malek-Ashtar-Universität für Verteidigungstechnologie (Fachbereich Chemie; dem Ministerium für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte angeschlossen; hat Beryllium-Experimente durchgeführt)

**D. Personen, die an dem Programm für ballistische Flugkörper beteiligt sind**

1. General Hosein Salimi, Kommandeur der Luftstreitkräfte des Korps der Iranischen Revolutionsgarden (Pasdaran)
2. Ahmad Vahid Dastjerdi, Leiter der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien
3. Reza-Gholi Esmaeli, Leiter der Abteilung Handel und internationale Angelegenheiten der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien
4. Bahmanyar Morteza Bahmanyar, Leiter der Abteilung Finanzen und Haushalt der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien

**E. Personen, die an dem Nuklearprogramm und dem Programm für ballistische Flugkörper beteiligt sind**

1. Generalmajor Yahya Rahim Safavi, Kommandeur des Korps der Iranischen Revolutionsgarden (Pasdaran)

**Beschlüsse**

Auf seiner 5646. Sitzung am 23. März 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Nichtverbreitung

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Johan Verbeke, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5647. Sitzung am 24. März 2007 beschloss der Rat, die Vertreter Deutschlands und Irans (Islamische Republik) (Minister für auswärtige Angelegenheiten) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Nichtverbreitung“ teilzunehmen.

*betonend*, wie wichtig politische und diplomatische Anstrengungen zur Herbeiführung einer Verhandlungslösung sind, die garantiert, dass das Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran ausschließlich friedlichen Zwecken dient, und feststellend, dass eine solche Lösung auch der nuklearen Nichtverbreitung anderswo förderlich wäre, sowie unter Begrüßung der anhaltenden Entschlossenheit Chinas, Deutschlands, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, mit Unterstützung des Hohen Vertreters der Europäischen Union eine Ver-

ser Resolution und der Resolution 1737 (2006) zu erreichen, namentlich auch wenn Artikel XV der Satzung der Organisation<sup>429</sup> zur Anwendung kommt;

4. *beschließt*, dass die in den Ziffern 12, 13, 14 und 15 der Resolution 1737 (2006) genannten Maßnahmen auch auf die in Anlage I dieser Resolution aufgeführten Personen und Einrichtungen Anwendung finden;

5. *beschließt außerdem*, dass die Islamische Republik Iran keine Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial aus ihrem Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, sei es auf direktem oder indirektem Weg, liefern, verkaufen oder transferieren darf und dass alle Staaten die Beschaffung solcher Artikel von der Islamischen Republik Iran durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen und gleichviel, ob sie ihren Ursprung im Hoheitsgebiet der Islamischen Republik Iran haben oder nicht, untersagen werden;

6. *fordert alle Staaten auf*, Wachsamkeit und Zurückhaltung zu üben, wenn sie, auf direktem oder indirektem Weg, aus ihrem Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, großkalibrige Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge, Angriffshubschrauber, Kriegsschiffe, Flugkörper oder Flugkörpersysteme gemäß der Definition für die Zwecke des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen<sup>432</sup> an die Islamische Republik Iran liefern, verkaufen oder transferieren, wenn sie der Islamischen Republik Iran technische Hilfe oder Ausbildung, finanzielle Hilfe, Investitions-, Makler- oder sonstige Dienste bereitstellen und wenn sie Finanzmittel oder Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Lieferung, dem Verkauf, dem Transfer, der Herstellung oder dem Einsatz solcher Artikel transferieren, damit eine destabilisierende Anhäufung von Rüstungsgütern verhindert wird;

7. *fordert alle Staaten und internationalen Finanzinstitutionen auf*, keine neuen Verpflichtungen in Bezug auf Zuschüsse, finanzielle Hilfe und Kredite zu Vorzugsbedingungen für die Regierung der Islamischen Republik Iran einzugehen, es sei denn für humanitäre oder Entwicklungszwecke;

8. *fordert alle Staaten auf*, dem Ausschuss innerhalb von sechzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie im Hinblick auf die wirksame Durchführung der Ziffern 2, 4, 5, 6 und 7 unternommen haben;

9. *verleiht der Überzeugung Ausdruck*, dass die in Ziffer 2 der Resolution 1737 (2006) genannte Aussetzung sowie die uneingeschränkte, verifizierte Einhaltung der Forderungen des Gouverneursrats der Organisation durch die Islamische Republik Iran zu einer diplomatischen Verhandlungslösung beitragen würden, die garantiert, dass das Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran ausschließlich friedlichen Zwecken dient, unterstreicht die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, positiv auf eine solche Lösung hinzuwirken, ermutigt die Islamische Republik Iran, indem sie den vorstehenden Bestimmungen entspricht, die Kontakte zur internationalen Gemeinschaft und zu der Organisation wieder aufzunehmen, und betont, dass diese Wiederaufnahme der Kontakte für die Islamische Republik Iran von Vorteil sein wird;

10. *begrüßt* die fortlaufend bestätigte Entschlossenheit Chinas, Deutschlands, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, mit Unterstützung des Hohen Vertreters der Europäischen Union, eine Verhandlungslösung dieser Frage herbeizuführen, und legt der Islamischen Republik Iran nahe, ihre Vorschläge vom Juni 2006 aufzugreifen, die in Anlage II beigefügt sind und die sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1696 (2006) zu eigen machte, und nimmt dankbar davon Kenntnis, dass dieses Angebot an die Islamische Republik Iran aufrecht bleibt, worin eine langfristige umfassende Einigung vorgesehen ist, welche die Entwicklung der Beziehungen und der Zusammenarbeit mit der Islamischen Republik Iran auf der Grundlage gegenseitigen Respekts und den Aufbau internationalen Vertrauens in den aus-

---

<sup>432</sup> Siehe Resolution 46/36 L der Generalversammlung.

schließlich friedlichen Charakter des Nuklearprogramms der Islamischen Republik Iran gestatten würde;

11. *bekundet erneut seine Entschlossenheit*, die Autorität der Organisation zu stärken, unterstützt mit Nachdruck die Rolle des Gouverneursrats der Organisation, bekundet dem Generaldirektor und dem Sekretariat der Organisation seine Anerkennung für ihre beständigen professionellen und unparteiischen Bemühungen um die Beilegung aller offenen Fragen in der Islamischen Republik Iran im Rahmen der Organisation, ermutigt sie dabei und unterstreicht die Notwendigkeit, dass die Organisation, die gemäß ihrer Satzung die international anerkannte Befugnis besitzt, die Einhaltung von Sicherheitsabkommen zu verifizieren, einschließlich der Nichtabzweigung von Kernmaterial für nichtfriedliche Zwecke, weiter daran arbeitet, alle offenen Fragen im Zusammenhang mit dem Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran zu klären;

12. *ersucht* den Generaldirektor, innerhalb von sechzig Tagen dem Gouverneursrat, und parallel dazu dem Sicherheitsrat zur Prüfung, einen weiteren Bericht vorzulegen, der sich mit der Frage befasst, ob die Islamische Republik Iran die umfassende und dauerhafte Aussetzung aller in Resolution 1737 (2006) genannten Tätigkeiten nachgewiesen hat, sowie mit dem Prozess der Einhaltung aller vom Gouverneursrat geforderten Schritte und der sonstigen Bestimmungen der Resolution 1737 (2006) sowie dieser Resolution durch die Islamische Republik Iran;

13. *erklärt*, dass er die Aktionen der Islamischen Republik Iran im Lichte des in Ziffer 12 genannten, innerhalb von sechzig Tagen vorzulegenden Berichts prüfen wird und

a) dass er die Anwendung der Maßnahmen aussetzen wird, falls und solange die Islamische Republik Iran alle mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten und Wiederaufarbeitungstätigkeiten, einschließlich Forschung und Entwicklung, aussetzt, was von der Organisation zu verifizieren ist, um den Weg für in redlicher Absicht geführte Verhandlungen freizumachen, damit frühzeitig ein allseits annehmbares Ergebnis erzielt wird;

b) dass er die in den Ziffern 3, 4, 5, 6, 7 und 12 der Resolution 1737 (2006) sowie in den Ziffern 2, 4, 5, 6 und 7 dieser Resolution genannten Maßnahmen beenden wird, sobald er nach Erhalt des in Ziffer 12 genannten Berichts feststellt, dass die Islamische Republik Iran ihre Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vollständig eingehalten und die Forderungen des Gouverneursrats erfüllt hat, was vom Gouverneursrat zu bestätigen ist;

c) dass er, für den Fall, dass der Bericht nach Ziffer 12 zeigt, dass die Islamische Republik Iran die Resolution 1737 (2006) und diese Resolution nicht befolgt hat, weitere geeignete Maßnahmen nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen beschließen wird, um die Islamische Republik Iran zur Befolgung dieser Resolutionen und der Forderungen der Organisation zu bewegen, und unterstreicht, dass weitere Beschlüsse notwendig sein werden, falls sich solche zusätzlichen Maßnahmen als erforderlich erweisen sollten;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 5647. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

## **Anlage I**

**Einrichtungen, die an nuklearen Tätigkeiten oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern beteiligte** (S/RES/1737 (2006)). (Amah)-5.2ui5.2ui5.eIslamische cht befo( I0.0)-5cg erzielt

an mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten beteiligt ist. Die Atomenergie-Organisation Irans ist eine in Resolution 1737 (2006) bezeichnete Einrichtung.)

5. Mohsen Hojati (Leiter der Fajr-Industriegruppe, die auf Grund ihrer Rolle in dem Programm für ballistische Flugkörper in Resolution 1737 (2006) bezeichnet ist)
6. Mehrdada Akhlaghi Ketabachi (Leiter der SBIG, die auf Grund ihrer Rolle in dem Programm für ballistische Flugkörper in Resolution 1737 (2006) bezeichnet ist)
7. Naser Maleki (Leiter der SHIG, die auf Grund ihrer Rolle in dem Programm für ballistische Flugkörper Irans in Resolution 1737 (2006) bezeichnet ist. Naser Maleki ist darüber hinaus Beamter im Ministerium für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte, der die Arbeiten an dem Programm für den ballistischen Flugkörper Shahab-3 beaufsichtigt. Shahab-3 ist der in Nutzung befindliche ballistische Langstreckenflugkörper der Islamischen Republik Iran.)
8. Ahmad Derakhshandeh (Vorsitzender und Geschäftsführer der Bank Sepah, die Unterstützungsdienste für die Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien und deren untergeordnete Einrichtungen, einschließlich der in Resolution 1737 (2006) bezeichneten Industriegruppen SHIG und SBIG, leistet)

**Maßgebliche Mitglieder des Korps der Iranischen Revolutionsgarden**

- der Aussetzung der Erörterung des Nukl

- der Anlegung eines Pufferlagers zu kommerziellen Bedingungen zur Bildung einer Reserve für die Versorgung der Islamischen Republik Iran mit Kernbrennstoff bis zu fünf Jahren, unter Beteiligung und Aufsicht der IAEO;
- der Entwicklung eines ständigen multilateralen Mechanismus, mit der IAEO, für den verlässlichen Zugang zu Kernbrennstoff auf der Grundlage von Ideen, die auf der nächsten Sitzung des Gouverneursrats zu prüfen sind.

#### **Überprüfung des Moratoriums**

Die langfristige Einigung würde in Bezug auf die gemeinsamen Anstrengungen zum Aufbau internationalen Vertrauens eine Klausel zur Überprüfung der Einigung unter allen Aspekten enthalten, im Anschluss an

- die Bestätigung durch die IAEO, dass alle offenen Fragen und Besorgnisse, über die sie berichtet hat, einschließlich derjenigen Tätigkeiten, die eine militärisch-nukleare Dimension haben könnten, ausgeräumt worden sind;
- die Bestätigung, dass es in der Islamischen Republik Iran keine nichtdeklarierten nuklearen Tätigkeiten oder Materialien gibt und dass das internationale Vertrauen in den ausschließlich friedlichen Charakter des zivilen Nuklearprogramms der Islamischen Republik Iran wiederhergestellt worden ist.

### Landwirtschaft

Unterstützung der landwirtschaftlichen Entwicklung in der Islamischen Republik Iran, einschließlich des möglichen Zugangs zu US-amerikanischen und europäischen Agrarprodukten, Agrartechnologie und landwirtschaftlicher Ausrüstung.

#### Beschluss

Auf seiner 5702. Sitzung am 21. Juni 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Nichtverbreitung

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)“.

---

### DIE SITUATION IN TSCHAD UND SUDAN<sup>433</sup>

#### Beschlüsse

Auf seiner 5595. Sitzung am 15. Dezember 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Tschads einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Tschad und Sudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>434</sup>:

„Der Sicherheitsrat verleiht seiner großen Besorgnis über die Zunahme militärischer Aktivitäten bewaffneter Gruppen im Osten Tschads Ausdruck.

Der Rat verurteilt nachdrücklich alle gewaltsamen Destabilisierungsversuche, einschließlich der jüngsten Offensive dieser Gruppen in den Gebieten von Biltine und Wad-dai im Osten Tschads und schließt sich der Erklärung des Präsidenten der Kommission der Afrikanischen Union an, wonach diese Angriffe gegen Tschad eine flagrante Verletzung der in der Gründungsakte der Afrikanischen Union<sup>435</sup> niedergelegten Grundsätze, einschließlich der Achtung der territorialen Unversehrtheit und Einheit der Mitgliedstaaten, darstellen. Der Rat erklärt erneut, dass jeder Versuch einer gewaltsamen Machtergreifung nicht hinnehmbar ist. Er erinnert daran, wie wichtig ein auf der Grundlage der Verfassungsbestimmungen geführter offener politischer Dialog für die Förderung der nationalen Aussöhnung und eines dauerhaften Friedens in dem Land ist.

Der Rat beku8.0783e(Ve.ä2L(rt dB61687 -1.)-5.4ner gewR Macht-5.2ng )-5.4ne/nahm( der kn)-5.2(tivi)-457(t) mitlicheesteEr erklärt erneht  
linrTscwer(e )6Beil fa Gastil di örhtlschen elinesn-  
eku8.0783(b)-5.2(e)-1.1tou8.0783(t)151nastihiat